

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Applied Polar and Marine Sciences“ der  
Universität Bremen**

Vom 18. Juli 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. September 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Sie ist abgestimmt mit den Staatlichen Standard-Regelungen für die Fachrichtung Ökologie und Natürliche Ressourcen an Universitäten der Russischen Föderation.

§ 1

**Zulassungsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem oder äquivalenten Leistungen in einem naturwissenschaftlichen Studiengang.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zum Studium sind in der Zulassungsordnung der Universität St. Petersburg geregelt.

§ 2

**Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Applied Polar and Marine Sciences“ sind insgesamt 120 CP nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) In den folgenden Pflicht-Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden<sup>1</sup>:

1. Semester:

Fachmodul 1: Ocean basins, sediments and climate change (12 CP)

Fachmodul 2: The high seas and coastal waters oceanography (12 CP)

2. Semester:

Fachmodul 3: Polar and marine ecosystems: Structure, functioning and vulnerability (12 CP)

Fachmodul 4: Natural resources (12 CP)

3. Semester:

Fachmodul 5: Coastal zones: Processes and environmental management (12 CP)

Fachmodul 6: Periglacial ecosystems (12 CP)

1. - 3. Semester:

Modul GS: General Skills (18 CP)

4. Semester

Masterarbeit mit Kolloquium und mündlicher Masterprüfung (30 CP).

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 3

**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Prüfungsvorleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfungen,
- Seminarvorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- Klausuren.

(4) Der Prüfer kann eine Prüfungsform gem. Abs. 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4

**Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für die Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen erfolgen:

- mündliche Prüfungen,
- Seminarvorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen oder
- Klausuren.

(3) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind universitätsöffentlich, jedoch nicht die Beratung über die Bewertung. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) In Seminarvorträgen soll der Kandidat nachweisen, dass er die wesentlichen Sachverhalte und Zusammenhänge des Vortragsthemas kennt, diese mündlich darstellen und in Diskussion mit den Teilnehmern erläutern, vertiefen und verteidigen kann.

<sup>1</sup> Eine detaillierte Auflistung inkl. Prüfungsanforderungen findet sich in Anhang 1.

(5) In Klausurarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf Basis des vermittelten Stoffes in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(6) Formen und Zeiten für die Erbringung von Prüfungen werden von den Veranstaltern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(7) Die verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

#### § 5

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- a) Studienbegleitende Prüfungen gem. § 4,
- b) Masterarbeit gem. § 9 Abs. 1 bis 4,
- c) Kolloquium über die Masterarbeit gem. § 9 Abs. 5 und 6,
- d) Mündliche Masterprüfung gem. § 9 Abs. 7 und 8.

(2) Die Prüfungssprache ist englisch.

(3) Die Anmeldung zu den Fachmodulen 3 und 4 ist nur möglich, wenn zuvor die Fachmodule 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen sind. Die Anmeldung zu den Fachmodulen 5 und 6 ist nur möglich, wenn zuvor die Fachmodule 1 - 4 erfolgreich abgeschlossen sind.

#### § 6

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 7

##### **Zulassungsvoraussetzung für die Masterprüfung**

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterprüfung sind die erfolgreich abgeschlossenen Module der ersten drei Studiensemester (Fachmodule 1 - 6, Modul GS). Die Zulassung zur Masterprüfung wird nach Musterstudienplan zu Beginn des vierten Studiensemesters, innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgreichem Abschluss der Module, beim Prüfungsausschuss beantragt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen in den Modulen,
2. Themenstellung,
3. Namen der Betreuer der Masterarbeit und schriftliche Zustimmung der Betreuer.

(3) Kann ein Kandidat keine Betreuer für eine Masterarbeit finden, so regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschuss eine entsprechende Betreuung.

#### § 8

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

#### § 9

##### **Masterarbeit und mündliche Prüfung**

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der eine Fragestellung selbständig in einer vorgegebenen Frist bearbeitet wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat mit den wissenschaftlichen Methoden der Polar- und Meereswissenschaften vertraut ist und sie sinnvoll einzusetzen weiß.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

(3) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(4) Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 22 Wochen ab dem Datum der Zulassung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Wochen verlängern.

(5) Im Kolloquium soll der Kandidat nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann.

(6) Das Kolloquium soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse besitzt und spezielle Methoden entsprechend dem Stand der Forschung anzuwenden versteht. Die mündliche Prüfung erfolgt als Kollegialprüfung und dauert maximal 60 Minuten.

(8) Die mündliche Prüfung muss in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt sein.

#### § 10

##### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Sind alle in § 4 genannten Prüfungsteile bestanden, wird eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Module, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Masterprüfung gebildet. Hierbei wird die gemittelte Note aus den Modulen zu 75%, die Note der Masterarbeit zu 15%, die Note der mündlichen Prüfung zu 5% und die Note des Kolloquiums zu 5% gewichtet.

#### § 11

##### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält den erworbenen Titel, alle Prüfungsergebnisse gem. § 5 sowie die Gesamtnote gem. § 10. Im Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Bei allen Prüfungen und der Masterarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(3) Auf Zeugnis und Urkunde ist vermerkt, dass es sich um einen gemeinsamen Abschluss der Universitäten Bremen und St. Petersburg handelt.

### § 12

#### Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad

„Master of Science“ (M.Sc.)

### § 13

#### Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 im Masterstudiengang „Applied Polar and Marine Sciences“ immatrikuliert werden.

(2) Mit Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2007 tritt die Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Bremen, den 10. September 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Anhang 1 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Applied Polar and Marine Sciences

### Prüfungsanforderungen

Module	CP	PVL <sup>2</sup>	PF <sup>3</sup>	B/UB <sup>4</sup>	MP/TP <sup>5</sup>
Ocean basins, sediments and climate change (1. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
The high seas and coastal waters oceanography (1. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Polar and marine ecosystems: Structure, functioning and vulnerability (2. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Natural resources (2. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Coastal zones: Processes and environmental management (3. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
Periglacial ecosystems (3. Semester)	12	ja	frei	B	TP (2)
General Skills (1. – 3. Semester)	18	ja	frei	B	TP (3)
Masterarbeit + Kolloquium + mündliche Masterprüfung (4. Semester)	30	ja	Masterarbeit Kolloquium mündliche Prüfung	B	TP (3)
<b>Summe der zu erbringenden CP</b>	<b>120</b>				

<sup>2</sup> PVL: Prüfungsvorleistung (ja/nein)

<sup>3</sup> PF: Prüfungsform. "frei": Der Prüfer kann eine der in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsformen auswählen.

<sup>4</sup> B/UB: benotet / unbenotet

<sup>5</sup> MP/TP: Modulprüfung/Teilprüfung; Angabe in Klammern = Zahl der Prüfungen